

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.03.2007 - in der Fassung vom 22.07.2026 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 21. März 2007 folgende Satzung, zuletzt geändert am 22. Juli 2026, beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schwieberdingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 16,00 € je begonnener 15 Minuten Verwaltungsaufwand zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Es wird jede angefangene ZE gerechnet, wenn im Gebührenverzeichnis nichts anderes geregelt ist.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
 - (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 20. Mai 1992 mit allen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
-

Satzung geändert durch (Änderungen in vorstehender Fassung eingearbeitet):

1. Satzung vom 21.10.2020, Inkrafttreten am 01.11.2020
2. Satzung vom 20.10.2022, Inkrafttreten am 01.01.2023
3. Satzung vom 22.07.2026, Inkrafttreten am 01.08.2026

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	16,00 € / ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	16,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	16,00 € / ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	16,00 € / ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	16,00 € / ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Jede weitere identische amtliche Beglaubigung	6,00 € / Fall 1,30 € / Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Jede weitere identische amtliche Beglaubigung	6,00 € / Fall 1,30 € / Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Jede weitere identische Bestätigung	1,30 € / Fall
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	11,00 € / Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	16,00 € / ZE
8	Schreibgebühren	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (keine Fotokopien), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 € / Fall
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	11,00 € / Fall
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	16,00 € / ZE
8.2	für Fotokopien werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € / Fall 0,70 € / Fall
8.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,50 € / Fall 1,00 € / Fall
8.2.3	PC-Ausdrucke je Seite (E-Mail-Versand gebührenfrei)	0,40 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
9	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 € / Fall
10	Bestattungsrecht , Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	38,00 € / Fall
11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	55,00 € / Fall
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), pro Tag	55,00 € / Fall
12	Fischereischeine	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
12.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	26,00 € / Fall
12.1.2	Jugendfischereischein	26,00 € / Fall
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	11,00 € / Fall
12.3	Verlängerung von Fischereischeinen	9,00 € / Fall
13	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	10,00 € / Fall
13.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	21,00 € / Fall
14	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 € / Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / Fall
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	222,00 € / Fall
14.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	111,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	111,00 € / Fall
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	18,00 € / ZE
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	18,00 € / ZE
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	18,00 € / ZE
14.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	18,00 € / ZE
14.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	18,00 € / ZE
14.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	18,00 € / ZE
14.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	18,00 € / ZE
15	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren , je Person	33,00 € / Fall
16	Immissionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	18,00 € / ZE
17	Ladenöffnungsgesetz ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	18,00 € / ZE
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 € / Fall
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 € / Fall
18.1.3	Archivauskunft (z.B. Datenrecherche Mikrofiche)	17,00 € / Fall
18.1.4	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	17,00 € / Fall
18.1.5	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	10,00 € / Fall
18.1.6	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	16,00 € / Fall
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	5,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	7,00 € / Fall
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	16,00 € / ZE
18.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG),	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG	
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Regelung durch Sondernutzungssatzung
20	Landesinformationsfreiheitsgesetz , zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	16,00 € / ZE
21	Standesamt , Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
21.1	Eheschließungen an Samstagen	139,00 € / Fall
21.2	Eheschließungen in der Bruckmühle an Wochentagen	112,00 € / Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen 1. Tag: je weiterer Tag:	22,00 € / Fall 14,00 € / Fall
22.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	27,00 € / Fall